



STATUTEN

Kaktusverein Solothurn

gegründet 11. Dezember 1948

www.kaktusverein.ch



Kaktusverein Solothurn

www.kaktusverein.ch

STATUTEN

	Art. 1
Name	Unter dem Namen „Kaktusverein Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne des ZGB.
	Art. 2
Sitz	Sitz des Kaktusvereins ist Solothurn.
	Art. 3
Ziel	Der Kaktusverein ist eine Regionalgruppe der Schweizerischen Kakteen- und Sukkulterengesellschaft (SKG) verfolgt deren Ziele und anerkennt deren Statuten.
	Art. 4
Zweck	Der Kaktusverein bezweckt den Zusammenschluss aller Kakteenfreunde der Region Solothurn und die Förderung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Sukkulterenkunde. Dieser Zweck wird erreicht durch: a) Vorträge b) Kurse & Weiterbildungen c) Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit d) Erfahrungsaustausch e) Sammlungsbesichtigungen f) Exkursionen
	Art. 5
Mitgliedschaft	Der Kaktusverein besteht aus Einzel-, Doppel-, Frei-, und Ehrenmitglieder.
	Art. 6
Einzelmitglied	Jede am Vereinszweck interessierte Person kann Einzelmitglied des Kaktusvereins werden. Mit der Einzelmitgliedschaft im Kaktusverein ist die Mitgliedschaft in der SKG verbunden.
	Art. 7
Doppelmitglied	Im gleichen Haushalt wohnende Angehörige eines Einzelmitgliedes können als Doppelmitglied in den Kaktusverein aufgenommen werden.



Kaktusverein Solothurn

www.kaktusverein.ch

Mit der Doppelmitgliedschaft im Kaktusverein ist die Mitgliedschaft in der SKG verbunden.

Art. 8

Freimitglied

Jede am Vereinszweck interessierte Person kann Freimitglied des Kaktusvereins werden.

Art. 9

Ehrenmitglied

Auf Antrag kann an der Generalversammlung (GV) als Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Kaktusverein erworben hat.

Art. 10

Eintritt

Eintritte werden jährlich entgegen genommen. Rückwirkende Eintritte auf den 1. Januar sind möglich.

Art. 11

Aufnahme

Über die Aufnahme der Einzel-, Frei-, und Doppelmitglieder entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art 12

Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis spätestens dem 30. September schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes. Angehörige eines verstorbenen Einzelmitgliedes können selbst Einzelmitglied werden oder wahlweise Freimitglied.

Art. 13

Ausschluss

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht einhalten oder dem Kaktusverein schaden, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, der Generalversammlung einen begründeten Rekurs einzureichen. Der Beschluss der Generalversammlung ist unanfechtbar.

Art. 14

Organe

Die Organe des Kaktusvereins sind:

1. Generalversammlung (GV)
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand
4. Revisoren



Kaktusverein Solothurn

www.kaktusverein.ch

Art. 15

General-
versammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet alljährlich statt. An der GV haben alle Einzel-, Frei-, Doppel- und Ehrenmitglieder das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Die GV wählt einen Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Sie genehmigen den Jahresbericht und die Jahresrechnung und befindet über weitere statutarische Geschäfte.

Die Generalversammlung wählt die Delegierten für die Jahreshauptversammlung der SKG.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.

Eine Generalversammlung wird mit einer Einladung einberufen die unter Angabe der Traktanden spätestens 10 Tage im Voraus erfolgt .

Art. 16

Mitglieder-
versammlung

Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich statt. Sie werden vom Vorstand einberufen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder befindet mit einfachem Mehr über laufende Geschäfte.

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand verteilt die Aufgaben der Vereinsführung unter seinen Mitgliedern selber. Für spezielle Aufgaben kann er weitere Personen hinzuziehen und sie damit beauftragen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand besorgt die Geschäftsleitung, den Verkehr mit der SKG und bereitet die Versammlungen vor.

Art. 18

Rechnungs-
revisoren

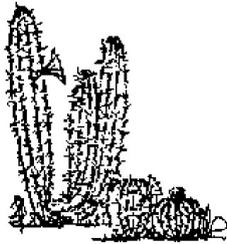
Zwei ordentliche Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden an der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.



Kaktusverein Solothurn

www.kaktusverein.ch

- Jahresbeiträge**
- Art. 19
- a) Der Vereinsbeitrag des Kaktusvereins Solothurn:
Er wird vom Kaktusverein erhoben und von der ordentlichen GV jeweils für das folgende Vereinsjahr festgelegt.
- b) Der Mitgliederbeitrag für die Schweizerische Kakteengesellschaft SKG:
Er wird von der SKG erhoben, beinhaltet die Zeitschrift „Kakteen und andere Sukkulente“, und jeweils von der Jahreshauptversammlung der SKG für das folgende Jahr festgelegt. Ebenfalls von der SKG wird der Gönnerbeitrag für den Förderverein der Städtischen Sukkulentsammlung Zürich festgelegt.
- Der Jahresbeitrag für die Einzelmitglieder setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen des Kaktusvereins Solothurn und der SKG zusammen
- Doppel- und Freimitglieder bezahlen nur den Mitgliederbeitrag des Kaktusvereins Solothurn.
- Art. 20
- Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag bis Ende Dezember für das folgende Jahr zu bezahlen.
- Art. 21
- Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 22
- Statuten-
änderung** Die Statuten können nur von der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden und sind dem Hauptvorstand der SKG zur Einsicht vorzulegen.
- Art. 23
- Auflösung** Der Kaktusverein Solothurn kann durch einen Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- Art. 24
- Die Verwendung des Vereinsvermögens ist zwingend Teil des Beschlusses zur Auflösung.



Kaktusverein Solothurn

www.kaktusverein.ch

Art. 25

Schlussbe-
stimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 06. März 2020 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 02. März 2007.

SCHWEIZERISCHE KAKTEENGESELLSCHAFT

Kaktusverein Solothurn

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Adrian Lüthy

Edith Götschi

Diese Statuten wurden vom Hauptvorstand der SKG eingesehen.

Ort: Frauenfeld

Datum: 15. Februar 2020

SCHWEIZERISCHE KAKTEENGESELLSCHAFT

Die Protokollführerin:

Der Präsident:

Nicole Bosonet

Alfred Studer